

Stadtwerke Dettelbach

Individuelle Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2019

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster.

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. – Mai		Sommer Jun. – Aug.		Herbst Sep. – Nov.		Winter Dez. – Feb.	
	Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Mittelspannung	-	-	-	-	08:00:00	08:30:00	08:30:00	09:45:00
	-	-	-	-	09:00:00	09:15:00	10:00:00	11:30:00
	-	-	-	-	11:30:00	12:45:00	11:45:00	12:15:00
	-	-	-	-	-	-	13:00:00	13:30:00
	-	-	-	-	-	-	14:45:00	15:00:00
Umspannung Mittelspannung / Niederspannung	-	-	-	-	-	-	09:45:00	11:15:00
	-	-	-	-	-	-	12:00:00	12:30:00
	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederspannung	-	-	-	-	-	-	09:30:00	11:30:00
	-	-	-	-	-	-	11:45:00	12:30:00

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig, Brückentage werden als Werktage betrachtet.

Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten/Schwachlastzeiten. Die Hochlastzeitfenster können jährlich aktualisiert werden.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.

Diese orientieren sich am Leitfaden der Bundesnetzagentur.